



RICHTLINIEN

der Marktgemeinde Oed-Oehling zur Durchführung

„ESSEN AUF RÄDER“

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10.12.2018

geändert vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.12.2021

geändert vom Gemeinderat in der Sitzung vom 20.09.2022

geändert vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.06.2023

geändert vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17.06.2024

§ 1

Grundsätzliches

Die Marktgemeinde Oed-Oehling führt zur Betreuung alter, kranker oder hilfsbedürftiger GemeindebürgerInnen, die außer Stande sind, sich selbst zu versorgen, und nicht durch Angehörige versorgt werden oder versorgt werden können, eine Aktion „Essen auf Räder“ durch, bei der diesen GemeindebürgerInnen ein Mittagessen gegen Vergütung der Selbstkosten zugestellt wird.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

Die Beteiligung an der Aktion „Essen auf Räder“ setzt voraus, dass betreffende Person

- a) körperlich so behindert ist, dass die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie die Zubereitung des Mittagessens nicht oder nur fallweise möglich ist oder mit unzumutbaren körperlichen Anstrengungen verbunden ist, und
- b) die im selben Wohnhaus wohnenden Angehörigen, insbesondere die Kinder, diese Hilfeleistung nicht übernehmen können.

§ 3

Die Teilnahme an der Aktion kann nur solange erfolgen, als die Voraussetzungen des §2 gegeben sind. Der Wegfall derselben ist der Marktgemeinde Oed-Oehling bekanntzugeben.

§ 4

Antragstellung und Erledigung

Für die Teilnahme an der Aktion „Essen auf Räder“ ist ein schriftlicher, telegrafischer, mündlicher oder telefonischer Antrag an das Gemeindeamt der Marktgemeinde Oed-Oehling, zu stellen. Der (die) zuständige SachbearbeiterIn hat aufgrund eines solchen Antrages einen Erhebungsbericht zu verfassen, der nachstehende Angaben zu enthalten hat:

- a) Vor- und Zuname des (der) Antragsteller(s/in)
- b) Geburtsdaten des (der) Antragsteller(s/in)
- c) Anschrift und eventuell Telefonnummer des (der) Antragsteller(s/in)
- d) Begründung des Antrages (allfälliger Hinweis auf eine ärztliche Bestätigung)
- e) Angabe der Gründe, warum die im selben Wohnhaus wohnenden Angehörigen die Versorgung nicht übernehmen können
- f) Gewünschte Kost (Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost u. dgl.).



§ 5

Durch den Antrag entsteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung an der Aktion „Essen auf Räder“. Einem Antrag ist stattzugeben, wenn nach erfolgter Prüfung die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind und keine unüberwindbaren organisatorischen Hindernisse für die Durchführung der Aktion entgegenstehen. Sind die Voraussetzungen nach erfolgter Prüfung nicht gegeben, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 6

Die Stattgebung oder Ablehnung des Antrages auf Beteiligung und auch die Einstellung der Beteiligung an der Aktion hat mündlich oder schriftlich durch die Marktgemeinde Oed-Oehling zu erfolgen.

§ 7

Durchführung der Aktion

Die Aktion „Essen auf Räder“ ist ganzjährig an allen Wochen-, Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

§ 8

Die Zubereitung der Mahlzeiten für die Aktion erfolgt durch das Landeskrankenhaus Mauer. Der (die) BürgermeisterIn kann jedoch bei Bedarf auch Vereinbarungen mit GastwirtInnen über die Zubereitung der Mahlzeiten abschließen.

Tarif pro Essen: € 9,50 (inkl. Mwst.)

Für Umbestellungen wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € eingehoben. Dieser Kostenbeitrag wird ab der zweiten Umbestellung im Monat tragend.

§ 9

Das Inkasso der Kostenbeiträge wird durch das Gemeindeamt festgelegt, wobei von dieser eine Abrechnung zur erstellen ist. Der Abrechnungsmodus hat den kassen- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen; er ist von der Gemeinde nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verrechnung mit dem Landeskrankenhaus hat monatlich zu erfolgen.

§ 10

Die Zustellung des Mittagessens erfolgt in einem Porzellangeschirr und in einer Warmhaltepackung. Für den Transport wochentags stellt die Marktgemeinde Oed-Oehling eine Person und deren Fahrzeug zur Verfügung

An den Wochenenden und Feiertagen werden freiwillige HelferInnen und Gemeindevandatare (Liste mit den Namen der Freiwilligen wird beigelegt) den Transport und die Zustellung übernehmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01.07.2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

KommRat Michaela Hinterholzer